



HVBG

HVBG-Info 14/1992 vom 05.06.1992, S. 1254 - 1259, DOK 374.21/017-LSG

**Kein UV-Schutz gemäß § 550 RVO für einen Gehbehinderten anlässlich des Sturzes beim Begehen einer Treppe aufgrund des Bruches einer Gehhilfe - Urteil des LSG Baden-Württemberg vom 20.03.1992
- L 4 Kr 1370/91**

hier: Rechtskräftiges Urteil des LSG Baden-Württemberg vom 20.3.1992 - L 4 Kr 1370/91 -

Kurze Darstellung des Sachverhalts:

Im Streitverfahren ging es um einen Erstattungsanspruch nach § 105 SGB X gegen die Krankenkasse des Verletzten. Gegenstand des Rechtsstreits war die Frage, ob der Versicherte einen Wegeunfall nach § 550 RVO erlitten hat. Der Versicherte war wegen einer Kinderlähmung auf die Benutzung einer Gehhilfe angewiesen. Auf dem Weg zur Arbeit stürzte er außerhalb des Wohnhauses beim Begehen einer Treppe. Der Sturz war durch einen Bruch der Gehhilfe verursacht.

Das LSG-BadenWürttemberg hat mit Urteil vom 20.3.1992 - L 4 Kr 1370/91 - entschieden, daß es sich bei diesem Sachverhalt nicht um einen Wegeunfall (§ 550 RVO) im Sinne der gesetzlichen Unfallversicherung handelte. Der Unfall sei einem Unfall aus innerer Ursache gleichzustellen. Die Gehstütze habe die krankheitsbedingt fehlende Funktion des linken Beines ersetzt. Der Unfall sei deshalb so zu betrachten, als wäre im Bereich des linken Beines eine innere Schwäche eingetreten, die den Sturz nach sich gezogen hat.